

Synopse 2. Beratung

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug; Teilrevision

Geltendes Recht	RevStadtratsR, Erg. 2. L. Büro GGR vom 25. Februar 2025	RevStadtratsR, Antrag GPK vom 31. März 2025
	Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement)	
	<p><i>Der Grosse Gemeinderat von Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.6.1-2 (Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) vom 19. April 1994) (Stand 27. September 2009) wird wie folgt geändert:	
1 Hauptamt	Titel am Anfang des Dokuments (geändert) 1 Hauptamt <u>Vollamt</u>	
§ 1 Grundsatz ¹ Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.	§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt <u>Vollamt</u> aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung. ² Ratsmitglieder können ihren Beschäftigungsumfang um höchstens 20% herabsetzen. In diesem Fall wird das Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1 entsprechend gekürzt.	

Geltendes Recht	RevStadtratsR, Erg. 2. L. Büro GGR vom 25. Februar 2025	RevStadtratsR, Antrag GPK vom 31. März 2025
<p>§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung durch den Grossen Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung durch den Grossen Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.</p>
<p>§ 3 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:</p> <p>3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften;</p> <p>4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb;</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.</p>	<p>§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:</p> <p>3. Aufgehoben.</p> <p>4. (geändert) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb <u>Handelsgesellschaften und Genossenschaften</u>;</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater eines <u>eines</u> Verwaltungsrats-, <u>eines</u> Geschäftsführungs- und <u>Revisionsmandate</u> im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 <u>oder eines Revisionsmandats bei einem eigenen Betrieb oder einem Familienbetrieb</u> bewilligen, wenn dies soweit ein solches <u>mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist.</u> Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann <u>bewilligt</u> einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme eines Verwaltungsrats-, eines Geschäftsführungs- oder eines <u>Revisionsmandats</u> Revisionsmandates bei einem eigenen Betrieb oder einem Familienbetrieb bewilligen, soweit ein solches mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist.</p>

Geltendes Recht	RevStadtratsR, Erg. 2. L. Büro GGR vom 25. Februar 2025	RevStadtratsR, Antrag GPK vom 31. März 2025
	<p>³ Der Grosse Gemeinderat entscheidet über Gesuche nach Absatz 2 auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.</p>	<p>³ Der Grosse Gemeinderat entscheidet über Gesuche nach Absatz 2 auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.</p>
<p>§ 5 Besoldung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 151'684.00, bestehend aus dem Grundgehalt (12/13 des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 111.22 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100).</p> <p>³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivilschutzdienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 151'684.00 CHF 208'462.00, bestehend aus dem Grundgehalt (12/13 des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem dem Landesindex der Konsumentenpreise von 111.22 vom <u>September 2024 mit 105.2</u> Indexpunkten (Ende Mai 1993 <u>Basis: Dezember 2010</u> = 100).</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivilschutzdienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie <u>Vorschriften über</u> das Dienstaltersgeschenk.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten.</p>
<p>§ 6 Spesen</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	RevStadtratsR, Erg. 2. L. Büro GGR vom 25. Februar 2025	RevStadtratsR, Antrag GPK vom 31. März 2025
<p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 6% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.</p>	<p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 6% 5% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen. Er tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>	
	<p>Zug, xx. Monat xxxx</p> <p>DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG</p> <p>Ivano De Gobbi, Präsident Martin Würmli, Stadtschreiber</p>	